

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Koch: Staumauer Bellenweiher – droht dem bedeutenden Kulturerbe trotz hohem Schutzstatus die unwiderrufliche Zerstörung? Nr. 197/2023

Eingang

9. Juli 2023

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

- 1. Die Denkmalpflege des Kantons Luzern geniesst einen guten Ruf. Mit bescheidenen finanziellen Mitteln wird sehr effizient gearbeitet. Nicht die Anzahl der Objekte hat für sie die oberste Priorität. Vielmehr sollen besonders wertvolle Bauten im Inventar Platz finden. Im aktuellen Bauinventar des Kantons Luzern ist seit Dezember 2016 die Staumauer im Rappentobel neu aufgeführt. Was hat die kantonale Denkmalpflege genau dazu bewogen, trotz Streichung zahlreicher anderer Objekte, diese Talsperre gleich in den Status «schützenswert» zu überführen? Wie lautet dazu die genaue Begründung?**

Im [kantonalen Bauinventar](#) wird die Bewertung als schützenswert mit folgender Begründung abgelegt: «*Der Bellenweiher mit der Staumauer und den Stollen für die Druckleitungen sind ein aussergewöhnliches Bauwerk aus der Zeit der Industrialisierung und präsentieren sich seit der Erstellung 1862 in beinahe unverändertem Zustand. Die elegante Talsperre stellt für ihre Zeit eine bemerkenswerte und eindruckliche Ingenieurleistung dar, die für den Kanton Luzern als einmalig bezeichnet werden kann.*»

- 2. Die Staumauer wurde erst vor 7 Jahren und nach dem Schadenereignis vom Sommer 2014 in das kantonale Bauinventar aufgenommen. Wären die Behörden nicht unglaublich, wenn wenige Jahre nach der Aufnahme ins Inventar dessen unwiderrufliche Zerstörung beschlossen würde?**

Das Hochwasserereignis 2014 hat auf Grund der abgewendeten Gefährdungssituation die Existenz und Stellung der Staumauer Bellenweiher in die Aufmerksamkeit verschiedener staatlicher Stellen gerückt.

Zum einen hat die Dienststelle Denkmalpflege und Archäologie die Staumauer in das kantonale Inventar als schützenswerte Baute aufgenommen. Dieser Status schreibt einen Einbezug der zuständigen kantonalen Dienststelle in allfällige Bauvorhaben vor ([§ 142 und 182 kt. Planungs- und Baugesetz PBG](#)).

Gleichzeitig hat die für den Hochwasserschutz zuständige kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) mit Schreiben vom 1. April 2014 dem Bundesamt für Energie mitgeteilt, dass die Stauanlage Bellenweiher über ein besonderes Gefährdungspotenzial im Sinne der Stauanlagengesetzgebung verfüge. Diese Meldung des besonderen Gefährdungspotentials hatte am 25. August 2014 eine Unterstellungsverfügung [gemäss Art. 2, Abs. lit a des Stauanlagengesetzes](#) (StAG) zur Folge. Damit hält das zuständige Bundesamt fest, dass die Staumauer Bellenweiher ein besonderes Gefährdungspotential mit sich bringt und auferlegt sowohl dem Eigner, als auch dem Kanton entsprechende Vorsorge- und Betriebspflichten nach StAG. Bereits schon die in [StAG Art. 5 geforderten](#)

Grundsätze können an der Staumauer Bellenweiher im aktuellen Zustand nicht voller Zuverlässigkeit gewährleistet werden.

Die Interessen an der Staumauer Bellenweiher sind vielfältig. Dem Stadtrat ist die industriegeschichtliche Bedeutung ebenso bewusst und wichtig, wie auch der Umgang mit Gefährdungspotential und Hochwasserrisiken, welcher von eminenter Wichtigkeit ist.

- 3. Der zuständige Stadtrat hat in den letzten Jahren mehrfach moniert, dass die Aspekte der Sicherheit sowie die Unterhaltskosten beim Entscheid Sanierung versus Rückbau eine wichtige Rolle spielen. Die Staumauer ist nachweislich grundsätzlich sicher. In den vergangenen Jahren wurde die Staumauer regelmässig auf ihre Sicherheit untersucht. In der Beantwortung zur Interpellation Koch aus dem Jahr 2007 schreibt der Stadtrat, dass die Staumauer in einem erstaunlich guten Zustand sei und keine schwerwiegenden Mängel aufweise. Mit verschiedenen Sofortmassnahmen wurde die Talsperre nach dem Unwetterereignis im Sommer 2014 zusätzlich gesichert. Mit der von den Experten favorisierten Variante hat die Mauer keine Funktion mehr als Staumauer. Bedenken bezüglich Sicherheit sind mit der angedachten Sanierung unbegründet. Für den baulichen Unterhalt von Gewässern ist die Stadt Kriens zuständig. In den vergangenen Jahren wurden viele Hochwasserschutzbauten in der Stadt Kriens erstellt. Augenfällig sind z.B. die vielen Geschieberückhaltebecken entlang des Schloss- und Schlimbaches. Jede neu erstellte Hochwasserschutzbaute zieht zwangsläufig Unterhaltskosten mit sich.**

Bereits schon in Antwort Nr. 139/2006 (Rappentobelweiher (Bellenweiher) – Ist die Staumauer noch sicher oder droht der Siedlung unterhalb des 144jährigen Staudammes eine Schlammlawine?) schreibt der Gemeinderat in Antwort Nr. 4:

«Eine einfachere und kostengünstigere Variante ist die Belassung des Baches als solches. Dies bedeutet die Ausserbetriebnahme der Talsperre, womit auch die entsprechenden Kosten entfallen. Wie in anderen Konzessionen ist auch in derjenigen für diese Mauer festgehalten, dass sie bei Nichtgebrauch entfernt werden müsste. Dies ist jedoch nicht an einen Zeitpunkt gebunden. Die Entfernung könnte vermutlich mehrere Jahre hinausgezögert werden. Sie wäre allerdings mit relativ hohen Kosten verbunden.»

Mit Unterstellung der Staumauer nach eidg. StAG 2014 bestehen formalisierte und höhere Ansprüche an den Nachweis zur Sicherheit (vgl. Art. 5 Stauanlagenverordnung), als dies 2007 noch der Fall war. Dieser Nachweis nach Betriebssicherheit bedarf neben den regelmässig vorgenommenen statischen Überprüfungen auch den Nachweis nach der Sicherheit im Falle von ausserordentlichen Naturereignissen wie Erdbeben oder Ähnlichem. Der Nachweis dieser Sicherheit bedarf weiterer vertieften Abklärungen von deren Kosten der Stadtrat zwischen Fr. 100'000.00 bis Fr. 250'000.00 ausgeht. Die nach StAG notwendigen Nachweise für die Sicherheit müssen noch erbracht werden.

Mit den baulichen Sofortmassnahmen nach dem Hochwasserereignis 2014 konnte das Gefahrenpotential kurzfristig wirksam gesenkt werden. Mit der Installation, welche den Abfluss über die ganze Höhe der Staumauer vor Verklausungen schützt, konnte der Abfluss in den Hochwasserereignissen der folgenden Jahre gesichert werden. Eine Gefährdungssituation wie 2014 ist nicht wieder eingetreten. Trotzdem bleibt der Bellenweiher ein zu berücksichtigender und zu überwachender Gefahrenpunkt im Dispositiv der Einsatzkräfte.

Wie hoch waren die Unterhaltsarbeiten für Hochwasserschutzbauten in der Stadt Kriens in den letzten zehn Jahren?

Die betrieblichen Unterhaltsarbeiten für die Hochwasserschutzbauten auf dem Stadtgebiet beliefen sich im Umfang von jährlich Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00. Damit konnte der betriebliche Unterhaltsaufwand häufig nicht bewerkstelligt werden. Siehe auch Nach-

tragskredit B&A Nr. 160/2023 für Unterhalt im Globalbudget Verkehr und Infrastrukturdienste.

Wie werden sich die Kosten – auch aufgrund von neu geplanten Schutzbauten - schätzungsmässig in den nächsten 10 Jahren entwickeln?

Die Schätzungen der betrieblichen Unterhaltskosten, welche im Rahmen des Beschlusses des neuen kantonalen Wasserbaugesetzes gemacht wurden, sehen ein Mehrfaches an Unterhaltsaufwänden vor. Mit dem weiteren Ausbau der Schutzbauten ist mit entsprechenden betrieblichen Mehraufwänden zu rechnen. In Zusammenarbeit mit dem neu für baulichen Massnahmen zuständigen Kanton sollen Lösungen geplant werden, welche sowohl in betrieblicher und auch in Hinsicht auf die Schutzwirkung optimiert sind.

Hat die von den Experten favorisierte Variante Mehrkosten für den Unterhalt zur Folge im Vergleich zur Variante Rückbau? Wenn ja, wie hoch wäre dieser jährliche Betrag? Wie viel wäre dieser Mehrbetrag pro Jahr im Verhältnis zum geschätzten Aufwand der Stadt Kriens für den Unterhalt von Hochwasserschutzanlagen in mittelfristiger Zukunft?

Die Experten empfehlen, die Stauanlage Bellenweiher so anzupassen, dass sie als Schwemmholzurückhalt genutzt werden kann. Auch wenn ein Zufahrtsweg erstellt wird, erweist sich die Räumung mit Spezialgeräten und Seilwinden als aufwändig. Weiter unten im Bachlauf wird auf jeden Fall ein gut zugänglicher Schwemmholzurückhalt realisiert, dessen Entleerung deutlich günstiger ist als jener des Bellenweiher - jeweils ohne Entsorgung des Materials. Mit durchschnittlich einer Räumung beträgt die Differenz Fr. 4'300. Für den gesamten Unterhalt im Wasserbau werden im Jahr 2024 Fr. 300'000 budgetiert.

4. Aus welchen Gründen tut sich der zuständige Stadtrat so schwer mit einem Erhalt der Talsperre, wenn der Abbruch derselben ungefähr gleich teuer käme? Wird die Meinung von Experten einfach ignoriert? Hochwasserschutzmassnahmen müssen so oder so umgesetzt werden, mit oder ohne Staumauer.

Mit dem Beschluss des Budgets 2021 (311/20) wurde durch den Einwohnerrat die Bemerkung festgehalten: *Die Position Investitionen 40.46 ist zurückzustellen bis Verhandlungen mit dem Kanton geführt sind über die Übernahme der Wasserbauprojekte in der Stadt Kriens durch den Kanton Luzern wie im AFR 18 vorgesehen.*

In Folge dessen hat der Stadtrat die Ausgangslage im Rahmen mit den kantonalen Wasserbauprojekten neu beurteilt und dem Kanton seinen Anspruch mitgeteilt, dass ein Wasserbauprojekt Houlbach die Staumauer Bellenweiher miteinzubeziehen ist.

Im weiteren Verlauf der Diskussionen haben die Dienststelle Archäologie und Denkmalschutz gemeinsam mit der Stadt Kriens eine vertiefte Abklärung in Auftrag gegeben, um die Bedeutung der Staumauer im nationalen Kontext vertieft abzuklären. Diese Abklärungen haben ergeben, dass die Staumauer Bellenweiher in seiner Art schweizweit einzigartig ist und damit ein kantonaler Denkmalschutzstatus zu prüfen ist.

Zusätzlich wurde vereinbart, den Umgang der Staumauer Bellenweiher in einem weiteren, zusätzlichen kantonalen Wasserbauprojekt Houlbach zu klären und zu projektieren. Die Rahmbedingungen wurden wie folgt definiert: Die Staumauer soll in Rücksicht auf den Denkmalschutz grösstmöglich erhalten bleiben, gleichzeitig soll sie nicht mehr als Stauwerk nach StAG gelten und auf einen möglichst geringen betrieblichen Unterhalt hin optimiert werden. Damit soll das Bauwerk für kommende Generationen erhalten bleiben und das Gefährdungspotential eliminiert werden.

5. An welchen Fliessgewässern in Kriens sind welche Hochwasserschutzprojekte geplant? Wie sehen die geplanten Kosten pro Projekt aus? Wie sieht der Kostenschlüssel aus?

Aktuell wird an mehreren Hochwasserschutzprojekten in Kriens gearbeitet. Das vif hat gemeinsam mit der Stadt Kriens einen aufwändigen Planungs- und Partizipationsprozess zur Bearbeitung der verschiedenen Projekte gestartet. Zum jetzigen Standpunkt kann auf die Informationen des vif verwiesen werden:

https://vif.lu.ch/naturgefahren/projekte/hochwasserschutz_kriens

Die Planung und Umsetzung der Projekte wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

Mit dem neuen **Kantonalen Wasserbaugesetz (SRL Nr. 760)** gehen die baulichen Massnahmen zu Lasten des Kantons und die Gemeinden sind für den betrieblichen Unterhalt zuständig.

6. Wie ist der aktuelle Stand des Projekts Hochwasserschutz Houelbach? Wann wird damit begonnen?

Aktuell befindet sich das Hochwasserschutzprojekt Houelbach im Abschluss und soll dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt werden. Das Projekt soll unabhängig mit dem Umgang mit der Staumauer Bellenweiher umgesetzt werden. Ergänzend ist ein Zusatzprojekt Houelbach 2.0 vorgesehen, welches den Umgang mit der Staumauer unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und die damit verbundene Geschiebethematik beinhalten soll (siehe Antwort Nr. 4).

7. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) bat in ihrem Mitbericht den Stadtrat von Kriens um eine Stellungnahme zum Bericht und Variantenentscheid sowie über das weitere Vorgehen bis Ende August 2017. Wie ist diese Stellungnahme ausgefallen? Wir bitten den Stadtrat die Antwort an das vif der Beantwortung zur Interpellation anzufügen.

Mit den Ende 2020 initiierten Abklärungen und Diskussionen hat sich die Ausgangslage zu 2017 massgeblich verändert. Eine Aufnahme in das kantonale Denkmalverzeichnis, die damit verbundene Absicht einer betrieblichen Optimierung des Bauwerks und die Integration in ein kantonales Hochwasserschutzprojekt, machen einen abschliessenden Entscheid zwischen den damals erarbeiteten Varianten hinfällig.

8. Die Staumauer ist mit Sicherheit auch eine Bereicherung für den Krienser Industrie- und Kulturweg. Wann wird der Posten «Bellenweiher» eingeweiht? Für die bevorstehenden Hochwasserschutzarbeiten muss zwangsläufig zumindest eine vorübergehende Zufahrt zur Talsperre erbaut werden. Dies wäre die ideale Gelegenheit einen Pfad zur Staumauer zu erstellen.

In erster Priorität steht für den Stadtrat der Erhalt der Staumauer für zukünftige Generationen unter gleichzeitiger Elimination des Gefährdungspotential für die Bevölkerung. Insbesondere die Kosten für die Erschliessung zur Sicherstellung eines erhöhten betrieblichen Unterhalts sollen im weiteren Verlauf des Projekts, wenn möglich gänzlich verhindert werden. Damit ist auch eine mittelfristige Erschliessung der Staumauer nicht prioritär.

- 9. U.a. aus Naturschutzgründen hat die Stadt damals den Bellenweiher übernommen. Der Weiher wurde nach dem Unwetter 2014 entleert. Das Wasser wird seitdem nicht mehr gestaut und fliesst einfach hindurch. Damit ist ein wertvolles Laichbiotop für verschiedene Amphibienarten verloren gegangen, so z.B. für die auf der roten Liste sich befindliche Erdkröte. Wäre die Stadt aus rechtlichen Gründen nicht in der Pflicht hier ein Ersatzgewässer zu schaffen? Wie sieht die Rechtslage genau aus? Wo und wann wird ein Ersatz geschaffen**

Das Naturschutzinteresse am Bellenweiher wird nicht prioritär bearbeitet. Im Verlauf der vielen weiteren Hochwasserschutzprojekte (siehe Antwort Nr. 5) sollen anderweitig vielfältige ökologische Aufwertungen, z.B. an der Langmatt, realisiert werden.

Kriens, 18. Oktober 2023